

Informationen für Pressevertreter

Der nachfolgende kurze Überblick über die arbeitsgerichtlichen Verfahren soll Ihnen die Berichterstattung erleichtern. Weitere Informationen finden Sie unter [LAG: Arbeitsgerichtsbarkeit in Bayern](#). Für Fragen steht Ihnen außerdem die/der Presseverantwortliche des jeweiligen Standorts gerne zur Verfügung.

1. Die Arbeitsgerichtsbarkeit

Die Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen wird durch die Arbeitsgerichte (erste Instanz), die Landesarbeitsgerichte (zweite Instanz) und das Bundesarbeitsgericht (dritte Instanz) ausgeübt. Verhandelt werden vor allem Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie betriebsverfassungsrechtliche Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern und Betriebsräten.

Die gebietsmäßigen Zuständigkeiten der einzelnen Gerichte sowie die zugehörigen Außenkammern und Gerichtstage finden Sie für jeden Standort unter dem Menüpunkt „Zuständigkeit“.

3. Die Richterinnen und Richter

Die Spruchkörper der Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte (Kammern) bestehen aus einer Berufsrichterin / einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern / Richterinnen, je einmal aus dem Kreis der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber. Alle Richterinnen und Richter einer Kammer haben das gleiche Stimmrecht. Vorsitzenden Berufsrichterinnen und -richtern kommt kein höheres Stimmgewicht zu.

Die Dienstbezeichnung lautet nach bestandener Probezeit: „Richter/Richterin am Arbeitsgericht“ bzw. „Vorsitzender Richter/Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht“.

4. Die Verfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen auf der einen und Arbeitgebern auf der anderen Seite geht es um das sogenannte Individualarbeitsrecht. Hier gilt das Urteilsverfahren. Die Parteien werden als „Kläger“ und „Beklagte“ (nicht: Angeklagte) bezeichnet. Das Urteilsverfahren folgt den Regeln des Zivilprozesses. Dies bedeutet vor allem, dass die Parteien – und nicht das Gericht – über die Einleitung, den Inhalt und eine Beendigung des Verfahrens durch Rücknahme der Klage oder den Abschluss eines Vergleichs anstelle eines Urteils entscheiden können.

Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Betriebsräten betreffen das kollektive Arbeitsrecht und werden im Beschlussverfahren geführt. Die Beteiligten werden als „Antragsteller“ und „Antragsgegner“ oder als „Beteiligte“ bezeichnet. Das Gericht ermittelt hier - anders als im Urteilsverfahren - den Sachverhalt im Rahmen der gestellten Anträge von Amts wegen.

Die Verfahren beginnen grundsätzlich mit einer nur von den Vorsitzenden, d.h. ohne ehrenamtliche Richter/innen, geführten Güteverhandlung mit dem Versuch einer gütlichen Einigung. In dieser Verhandlung werden keine Entscheidungen gefällt. Bleibt die Güteverhandlung erfolglos, schließt sich eine Kammerverhandlung mit ehrenamtlichen Richter/innen an, die meist an einem anderen Tag stattfindet. Die Kammerverhandlung wird regelmäßig durch schriftliche Stellungnahmen der Parteien vorbereitet, die – anders als im Strafprozess – nicht verlesen werden. In eiligen Fällen kann in beiden Verfahrensarten der Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt werden.

In der zweiten Instanz wird über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Arbeitsgerichts (Berufung, Beschwerde) verhandelt und entschieden. Güteverhandlungen finden in der zweiten Instanz nicht statt. In der dritten Instanz werden Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte (Revision, Rechtsbeschwerde) verhandelt und entschieden. Revisionen und Rechtsbeschwerden müssen vom Landesarbeitsgericht oder – in einem gesonderten Verfahren – vom Bundesarbeitsgericht zugelassen werden. In aller Regel ist die dritte Instanz nicht eröffnet.

5. Die Teilnahme an Verhandlungen

Die Verhandlungen sind in den allermeisten Fällen öffentlich. Die Bezeichnung der Parteien und der Prozessvertreter sowie die Namen der Richter ergeben sich aus dem Aushang vor dem Sitzungssaal. Eine Teilnahme an der Verhandlung ist – nach Maßgabe der vorhandenen Plätze – ohne Voranmeldung möglich. Sollten Sie an einer Verhandlung teilnehmen wollen, ist es gleichwohl empfehlenswert, dies bei der Pressestelle anzukündigen. Es kann dann eher dafür Sorge getragen werden, dass für Sie ein Platz zur Verfügung steht.

Ton- und Bildaufzeichnungen sind während der Verhandlung aufgrund gesetzlicher Regelung nicht gestattet. Für Aufnahmen im Gerichtsgebäude außerhalb der Verhandlung benötigen Sie eine Dreh- oder Fotogenehmigung, die Ihnen von der Pressestelle erteilt werden kann. Fotoaufnahmen im Gerichtssaal bedürfen der Zustimmung der oder des jeweiligen Vorsitzenden der Kammer und werden regelmäßig nur vor Beginn der Verhandlung

oder nach deren Abschluss genehmigt. Auch insoweit wird empfohlen, sich vor dem Besuch der Verhandlung mit der Pressestelle in Verbindung zu setzen. Generell gilt, dass Aufnahmen von Personen (Parteien, Anwälten oder Zuhörern) nur mit deren Zustimmung gemacht werden dürfen.

6. Die Entscheidungen

Sofern sich die Verfahren nicht durch Rücknahme, Erledigung oder Vergleich anderweitig erledigen, werden sie durch Urteil (Urteilsverfahren) oder Beschluss (Beschlussverfahren) entschieden. Die Entscheidungen werden meist nach dem Schluss der Verhandlung durch die Kammer verkündet. Die wesentlichen Entscheidungsgründe sind mitzuteilen, wenn eine der Parteien bei der Verkündung anwesend ist. Eine Begründung für Pressevertreter ist gesetzlich nicht vorgesehen; der Ausgang des Prozesses kann bei der Pressestelle erfragt werden.

Die Richterinnen und Richter sind bei ihren Entscheidungen ausschließlich an Recht und Gesetz gebunden. Sie unterliegen keinen Weisungen der höheren Instanz oder der Gerichtsverwaltung. Die Entscheidungen werden jeweils von der gesamten Kammer, nicht nur von den Berufsrichtern getroffen.

8. Güterichterverfahren

Seit Juli 2012 hat der Gesetzgeber innerhalb des Verfahrens vor dem Arbeitsgericht als zusätzliche Möglichkeit für eine einvernehmliche Konfliktbeilegung das sogenannte „Güterichterverfahren“ vorgesehen, bei dem die Parteien durch hierfür geschulte Güterichterinnen und Güterichter bei der Suche nach Ihrer eigenen Lösung durch alternative Verfahrensformen einschließlich der Mediation, unterstützt werden. Die Güterichterinnen und Güterichter sind nie zugleich als streitentscheidende Richterinnen oder Richter zuständig. Eine Verweisung in das Güterichterverfahren erfolgt im Einvernehmen mit den Parteien. Das Güterichterverfahren selbst findet wegen der gebotenen Vertraulichkeit nicht öffentlich statt.

7. Die Informationsrechte der Pressevertreter

Auskünfte über Gerichtsverfahren erhalten Sie bei der Pressestelle. In aller Regel benötigen Sie dazu den Namen mindestens einer der Parteien, damit die Anfrage zugeordnet werden kann. Nach Abschluss eines Verfahrens können, soweit das Urteil von öffentlichem Interesse ist, anonymisierte Urteilsabschriften bei der Pressestelle angefordert werden.

8. Ansprechpartner für Presseanfragen

Ansprechpartner/innen für die Presse entnehmen Sie bitte dem Menüpunkt „Presseinformationen und -mitteilungen“. Die Gerichtsleitungen der jeweiligen Bezirksgerichte sind für Anfragen zuständig, sofern kein Pressebeauftragter genannt ist.